



VORLAGE

Vorlagennummer

06/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 8.1 29.06.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

**Prolongierung der Richtlinie des Zweckverband AVV zur Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der „1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ in der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Fassung zu.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Die Förderung des Mobil-Tickets (Sozialticket) im AVV erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“.

Grundlage für die Förderung entsprechender Sozialtickets in NRW sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Sozialticket 2011) gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 8.8.2011 (MBL. NRW. 2011 S. 313).

Aufgrund einer Befristung der vorgenannten Richtlinie des Landes NRW bis zum 31.12.2015 wurde auch die Gültigkeit der AVV-Richtlinie bis zu diesem Zeitpunkt befristet.

Mit Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 06.10.2015 (MBL. NRW. 2015 S. 690) wurde die Richtlinie Sozialticket 2011 seitens des Landes NRW zwischenzeitlich bis zum 31.12.2017 verlängert.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die inzwischen ausgelaufene AVV-Förderrichtlinie mit der als **Anlage** beigefügten Änderungssatzung analog der Landesrichtlinie zunächst bis zum 31.12.2017 zu verlängern.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

Nr. 12 wird wie folgt geändert:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und zum 01.01.2018 außer Kraft.“

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.



VORLAGE

Vorlagennummer

07/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 8.2 29.06.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

**Modifiziertes Verfahren zur Ermittlung der Förderung aus der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem modifizierten Verfahren zur Ermittlung der Förderung aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Die Gewährung von Fördermitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW als Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr erfolgt gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Ist-Verkehrsleistungen sowie den Ergebnissen der Einnahmenaufteilung betreffend das jeweilige Vorvorjahr. Bei einer entsprechenden Vorgehensweise wäre die Ermittlung der Vorauszahlungen für das Jahr 2016 somit auf Basis der Verkehrsleistungen und Einnahmen im Ausbildungsverkehr des Jahres 2014 erfolgt.

Mit Blick auf die seit dem 01.01.2016 veränderte Konzessionssituation (Übergang von Liniengenehmigungen der RVE bzw. von Taeter Aachen auf die ASEAG) hätte dieser Maßstab jedoch zu einer vorläufigen Ausschüttung der Fördermittel geführt, die deutlich von den tatsächlichen Gegebenheiten im Förderjahr 2016 abweicht. Daher wurde die Basis für die Vorauszahlung 2016 richtlinienkonform von der Verbundgesellschaft in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen derart modifiziert, dass Abweichungen und dementsprechende Rückforderungen im Rahmen einer später erfolgenden Ist-Abrechnung 2016 möglichst gering ausfallen bzw. vermieden werden.

In diesem Zusammenhang war es darüber hinaus erforderlich, die in der vorgenannten AVV-Förderrichtlinie vorgesehenen Regularien zur Ermittlung des Anspruchs auf einen sog. Härteausgleich ebenfalls sachgerecht anzupassen. Der Härteausgleich ist seit dem Förderjahr 2011 in der AVV-Richtlinie verankert, um die durch die Umstellung der Fördersystematik von § 45a PBefG (alt) auf § 11a ÖPNVG NRW (neu) verursachten Mindereinnahmen aus der Förderung insbesondere des Verkehrsunternehmens RVE abzumildern bzw. auszugleichen.

Nach der AVV-Richtlinie bestimmt sich die Höhe des Härteausgleichs aus der Differenz zwischen den vom Verkehrsunternehmen zuletzt – für das Jahr 2010 – erhaltenen Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG und dem neuen Fördermittelanspruch, der sich aus dem seit dem Förderjahr 2011 anzuwendenden Verfahren gem. § 11a ÖPNVG NRW ergibt. Da dem Anspruch der Verkehrsunternehmen RVE und Taeter Aachen auf Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG noch die verkehrlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2010 zugrundelagen, d.h. die alte Konzessionssituation im Gebiet der StädteRegion Aachen, war für die Ermittlung eines adäquaten Härteausgleichs für das Jahr 2016 eine rechnerische Anpassung des § 45a-Vergleichswerts aus dem Jahr 2010 erforderlich. Zu diesem Zweck wurden die verkehrlichen Verhältnisse im Förderjahr 2016 durch eine anteilige Verschiebung der Alt-Ansprüche gem. § 45a PBefG zwischen den Verkehrsunternehmen RVE bzw. Taeter Aachen und der ASEAG simuliert. Eine entsprechende Korrektur der Vergleichswerte aus dem Jahr 2010 ist insofern unverzichtbar, da der Mechanismus des Härteausgleichs ansonsten die mit der in Absatz 2 dargelegte Vorgehensweise beabsichtigten Effekte kompensiert und somit wirkungslos gemacht hätte.

Sämtliche vorgenannte Modifikationen am Verfahren zur Berechnung der Fördermittelansprüche wurden vorab zwischen der Verbundgesellschaft und Vertretern der Verkehrsunternehmen in der für die Einnahmenaufteilung zuständigen AVV-Fachkommission abgestimmt.

Es ist beabsichtigt, die dargelegte Vorgehensweise sowohl für die Vorauszahlungen in den folgenden Förderjahren als auch im Rahmen der jeweiligen Ist-Abrechnungen der betreffenden Förderjahre anzuwenden.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher



VORLAGE

Vorlagennummer

08/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 8.3 29.06.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

**Verwendung der Restmittel des Jahres 2015 aus der ÖPNV-Pauschale
gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Verwendung der Restmittel
gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Förderjahr 2015 zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Von der seitens des Landes NRW für das Förderjahr 2015 gewährten ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. H. v. insgesamt 4.564 T€ standen für Zwecke der Fahrzeugförderung 2015 AVV-weit insgesamt rd. 3.900 T€ (inkl. Zinsen) zur Verfügung. Von dem hiervon auf die StädteRegion Aachen entfallenden Anteil i. H. v. 1.090 T€ verblieben nach der Förderung neuer Fahrzeuge (einschließlich förderfähiger Zusatzausstattungen) letztlich noch restliche Fördermittel i. H. v. 354 T€.

Von den vorgenannten Restmitteln wurde der ASEAG im Rahmen der Förderung der Servicequalität ein Anteil in Höhe von 200 T€ für die Anschaffung von 55 Ticketing-Kombigeräten bestehend aus Fahr-scheindrucker und Bordrechner („i.box“) zur Nachrüstung insbesondere von Fahrzeugen des Auf-tragsunternehmens Taeter Aachen gewährt. Hierdurch soll auch bei diesen Fahrzeugen der bei der ASEAG übliche Qualitätsstandard bezüglich der Fahrgastinformation und Anschlussicherung wie auch eine Verbesserung der Kommunikation mit der zentralen ASEAG-Leitstelle gewährleistet wer-den. Darüber hinaus ist eine entsprechende Ausstattung der betreffenden Fahrzeuge ebenfalls mit Blick auf die verbundweit geplante Einführung des Elektronischen Fahrgeldmanagements sinnvoll.

Entsprechend den geltenden AVV-Förderregularien ist grundsätzlich eine Beteiligung der Verbands-mitglieder an der Förderung im Verhältnis der durch das beantragende Verkehrsunternehmen im Gebiet eines jeden Verbandsmitglieds erbrachten Verkehrsleistung vorgesehen. Da entsprechende Restmittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der Stadt Aachen nicht zur Verfügung standen, wurde der Förderbedarf der ASEAG für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahme im Einvernehmen mit der StädteRegion Aachen vollständig aus den Restmitteln der StädteRegion Aachen abgedeckt.

In Bezug auf die danach noch verbliebenen Restmittel der StädteRegion Aachen in Höhe von 154 T€ wurde entsprechend Pkt. 7.4 der AVV-Förderrichtlinie zunächst eine Nachfrist für das Stellen zusätz-licher Förderanträge gewährt. Da von dieser Möglichkeit durch kein Verkehrsunternehmen Gebrauch gemacht wurde, wurden die vorgenannten Fördermittel entsprechend der AVV-Richtlinie der Städte-Region Aachen mit der Auflage der Weiterleitung an das Verbundverkehrsunternehmen ASEAG zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV gewährt.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher